

(konventionelles) Mobiliarpfandrecht und Retentionsrecht sind, wie das Bundesgericht schon in seinem Urtheile in Sachen Bruner-Haller u. Cie. gegen Berner Handelsbank vom 18. Oktober 1884 ausgeführt hat, ihrem Thatbestande und ihren Wirkungen nach verschiedene Rechte und die Geltendmachung eines Pfandrechtes involvirt daher keineswegs diejenige eines Retentionsrechtes. Da die Beklagte vor den kantonalen Instanzen ein Retentionsrecht gar nicht in Anspruch genommen hat, so ist dies selbstverständlich in der bundesgerichtlichen Instanz nicht mehr statthaft und Art. 887 D.-R. kommt somit gar nicht zur Anwendung. Ebenso wenig ist es richtig, daß (wie der beklagte Anwalt endlich noch behauptet hat) durch die vom eidgenössischen Obligationenrecht zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbers aufgestellten Beschränkungen der Vindikation beweglicher Sachen der Inhalt des Mobiliareigenthums geändert worden sei und daß daher die betreffenden Gesetzesbestimmungen ohne Weiteres in allen Fällen zur Anwendung kommen müssen. Der Grundsatz des Obligationenrechtes, daß der gutgläubige Erwerber an beweglichen (nicht gestohlenen oder verlorenen) Sachen Eigenthums- bezw. Pfandrecht auch dann erwerbe, wenn der Veräußerer bezw. Verpfänder nicht Eigenthümer war, statuirt vielmehr einen Erwerbgrund des Eigenthums- resp. Pfandrechtes an beweglichen Sachen und findet daher nur auf solche Erwerbshandlungen Anwendung, welche unter seiner Herrschaft stattfanden. Der in Folge dieses Grundsatzes eintretende entsprechende Rechtsverlust des früheren Eigenthümers ist lediglich eine Folge des Rechtsverlustes des gutgläubigen Besitzers und greift somit nur dann Platz, wenn letzterer nach dem hiefür maßgebenden Gesetze wirklich stattgefunden hat.

4. Ist somit das Bundesgericht deshalb nicht kompetent, weil die Sache nicht nach eidgenössischen Gesetzen zu beurtheilen ist, so braucht nicht weiter untersucht zu werden, ob, was die Klägerin ebenfalls bestritten hat, der gesetzliche Streitwerth gegeben sei. Uebrigens wäre diese Frage, da vor der zweiten kantonalen Instanz auch das Eigenthum an der verpfändeten, über 3000 Fr. lautenden Gült bestritten war, wohl richtiger zu bejahen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Weiterziehung der Beklagten wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten und es hat daher in allen Theilen bei dem Urtheile des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 11. Oktober 1884 sein Bewenden.

14. Urtheil vom 13. Februar 1885 in Sachen Ringger gegen Ringger und Konforten.

A. Durch Entscheidung vom 22. November 1884 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Die Beschwerde ist unbegründet, demnach das recurrierte Erkenntniß bestätigt.

2. Die zweitinstanzliche Staatsgebühr wird auf 40 Fr. festgesetzt. Die übrigen Kosten betragen: 19 Fr. 50 Cts. Schreibgebühr, 4 Fr. 20 Cts. Stempel, 35 Cts. Porto, 15 Fr. 35 Cts. Expertengebühren.

3. Die Kosten sind dem Ansprecher auferlegt.

4. Derselbe hat die Einsprecher Frau Ringger und Hartung mit je 15 Fr. zu entschädigen.

B. Gegen diese Entscheidung ergriff der Ansprecher J. Ringger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt derselbe, es sei die von ihm im Konkurse des G. Ringger angemeldete Wechselforderung von 8000 Fr. sammt Verzugszins zu 6 % seit 15. April 1884 nebst dem hiefür geltend gemachten Pfandrechte an den im Pfandschein Nr. 200 vom 21. April 1884 mit Nachpfändungen vom 3. und 6. Mai 1884 bezeichneten Gegenständen in vollem Umfange gutzuheissen unter Kostenfolge, eventuell biete er Beweis dafür an, daß die Akzeption des streitigen Wechsels am 15. März und nicht erst am 15. April 1884 stattgefunden habe und daß am 15. März noch keine Spuren einer Geistesstörung bei dem Akzeptanten bemerkbar gewesen seien. Er verliert hiefür eine

Reihe von Privatzeugnissen, deren Aussteller er eventuell als Zeugen benennt.

Die vor den kantonalen Instanzen als Einsprecherin aufgetretene Frau Rosalia Ringger geb. Hess hat laut Zuschrift ihres Anwaltes, Dr. Zuppinger in Zürich, ihre Einsprache Mangels Interesse zurückgezogen. Die übrigen Einsprecher, die Notariatskanzlei Oberstrass, als Verwalterin der Konkursmasse des G. Ringger, M. Hartung in Zürich und Th. Guggenbühl, Schlosser in Niesbach, sind bei der heutigen Verhandlung weder erschienen noch vertreten; M. Hartung erklärt durch schriftliche Eingabe vom 6. Februar 1885, daß er lediglich auf die Urtheile der kantonalen Instanzen verweise.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Reurrent J. Ringger zog auf seinen Bruder G. Ringger einen vom 15. März 1884 datirten, am 15. April gleichen Jahres fälligen Wechsel an eigene Ordre über 8000 Fr.; dieser Wechsel trägt das undatirte Akzept des G. Ringger. Am 18. April 1884 wurde der Wechsel Mangels Zahlung protestirt und die Betreibung gegen den Schuldner eingeleitet. Am 21. April fand die Pfändung statt, welcher noch zwei Nachpfändungen vom 3. und 6. Mai folgten. In dem am 7. Mai 1884 ausgebrochenen Konkurse des Schuldners meldete der Reurrent Forderung und Pfandrecht an; diese wurden indeß von den Rekursbeklagten bestritten. Bei der Konkursverhandlung gab Reurrent über das dem Wechsel zu Grunde liegende Schuldverhältniß an: er habe s. B. mit dem Kridaren für einen dritten Bruder A. Ringger Bürgschaft geleistet und die ganze Bürgschaftssumme mit 10,262 Franken bezahlt; der Kridar schulde ihm also die Hälfte hievon mit 5131 Fr. Sodann habe er sich für den Kridaren für folgende Summen:

Fr. 1000	—	bei der schweizerischen Volksbank,
" 2570	—	" Leihkasse Neumünster,
" 2072	—	" Gewerbebank Zürich,
" 414 50	"	" Leihkasse Zürich,
" 1000	—	" Kantonalbank

verbürgt. Der Konkursrichter des Bezirksgerichtes Zürich wies durch Entscheidung vom 18. August 1884 den Wechselanspruch

ab, weil der Wechsel selbst nicht vorgelegt worden sei und es daher am Beweise für eine Wechselforderung mangle; damit falle auch das mittelst schneller Betreibung (im Wechselrechts-triebe) erworbene Pfandrecht dahin. Dagegen sei die Forderung des Ansprechers als eine laufende im Betrage von 5131 Fr. gutzuheißen, da nicht bestritten worden sei, daß der Ansprecher den ganzen Betrag der von ihm gemeinsam mit dem Kridaren für den Bruder A. Ringger kontrahirten Bürgschaftsschuld bezahlt habe. Die aus verschiedenen andern Bürgschaften abgeleitete Mehrforderung sei abzuweisen, da die betreffenden Gläubiger ihre Forderung im Konkurse selbst angemeldet haben und der Ansprecher, soweit er nach Ausbruch des Konkurses diese Forderungen bezahlt habe oder noch bezahlen werde, an Stelle der ursprünglichen Gläubiger trete und die Forderungen nicht daneben nochmals geltend machen dürfe. Neben seiner Wechselforderung hatte der Ansprecher im Konkurse des G. Ringger noch eine laufende Forderung im Betrage von 4188 Fr. 50 Cts. resp. 4186 Fr. angemeldet, welche, nachdem eine ursprünglich dagegen erhobene Einsprache fallen gelassen worden war, nicht weiter bestritten wurde. Gegen die Entscheidung des Konkursrichters des Bezirksgerichtes Zürich vom 18. August 1884 beschwerte sich Reurrent bei der Appellationskammer des Obergerichtes, wobei er den betreffenden Wechsel vorlegte und sich darüber auswies, daß derselbe zur Zeit der Auffallsverhandlung bei dem Gemeindammannamte Höttingen gelegen habe. Die Appellationskammer erkannte in ihrer angefochtenen, das erstinstanzliche Erkenntniß bestätigenden, Entscheidung an, daß die Einlegung des Wechsels noch in zweiter Instanz statthaft sei. Dagegen führte sie aus: es sei seit Erlaß des rekurrirten Erkenntnisses ein neues Moment hinzugekommen, das den Wechsel als Beweismittel untauglich mache. Der Kridar sei nämlich am 26. April 1884 als geisteskrank in die Irrenanstalt gekommen und es werde nun die Behauptung der Einsprecher, daß derselbe schon am 15. April 1884 in unzurechnungsfähigem Zustande sich befunden habe, durch das Gutachten des Direktors der Irrenanstalt vom 10. November bestätigt. Nach der Begründung des Gutachtens dürfte zwar unbedenklich angenommen

werden, daß der gleiche Zustand schon geraume Zeit vorher bestanden habe; es sei aber der Zeitpunkt vom 15. April und der damalige Zustand deswegen maßgebend, weil das auf dem Wechsel enthaltene Akzept des Kridars kein Datum trage, die Einsprecher aber bestreiten, daß dasselbe vor dem 15. April beigelegt worden sei und für eine andere Annahme nichts vorliege. Es sei übrigens jedenfalls klar, daß mit den als laufende Forderung gutzuheißenden 5131 Fr. und mit dem weiter anerkannten Betrage von 4186 Fr. die Leistungen, die der Ansprecher aus Bürgschaft für den Kridaren gemacht habe oder noch zu machen haben werde, vollständig erschöpft seien; zu bemerken sei auch, daß der Ansprecher erstinstanzlich nicht behauptet habe, er habe auf die der Forderung von 4186 Fr. zu Grunde liegenden Bürgschaften bereits etwas bezahlt; hiebei sei er entgegen den abweichenden Behauptungen seiner Rekurschrift zu behaften. Ueber die weitem von den Einsprechern, insbesondere dem Einsprecher M. Hartung, erhobenen Einwendungen, daß die Ausstellung des Wechsels nicht am Tage des Wechseldatums, am 15. März 1884, sondern erst am 18. April erfolgt sei und die Errichtung des Wechsels in fraudem creditorum, zum Zwecke widerrechtlicher Benachtheiligung der übrigen Gläubiger des Kridars und widerrechtlicher Begünstigung des Ansprechers, stattgefunden habe, spricht sich die Appellationskammer in ihrem Erkenntnisse nicht aus; ebenso erwähnt sie die erst- und oberinstanzlich gegen den Inhalt und die Gültigkeit der Pfändung und Nachpfändungen erhobenen Einwendungen nicht.

2. Die Beschwerde rügt, daß die Vorinstanz ohne Weiteres angenommen habe, das Akzept des Kridars sei nicht vor dem 15. April 1884 erteilt worden. Hierin liege eine Verletzung des eidgenössischen Obligationenrechtes. Dieses enthalte keine Präsumtion, daß ein undatirtes Akzept erst am Verfalltage beigelegt worden sei. Im Gegentheil sei, jedenfalls bei Platzwechseln an eigene Ordre, zu präsumiren, das Akzept sei sofort bei der Ausstellung des Wechsels eingeholt worden. Daß nun aber der Akzeptant schon am Ausstellungstage des Wechsels an Geistesstörung gelitten habe, sei nicht erwiesen. Die Wechselforderung hätte daher, da der den Rekursbeklagten obliegende

Beweis der Wechselunfähigkeit des Akzeptanten zur Zeit des Akzeptes nicht erbracht sei, gutgeheißen werden sollen. Eventuell hätte jedenfalls dem Rekurrenten Beweis über den Zeitpunkt der Akzeption und den geistigen Zustand des Akzeptanten auferlegt werden sollen.

3. Das angefochtene Urtheil qualifizirt sich unstreitig als letztinstanzliches kantonales Haupturtheil (siehe Urtheil des Bundesgerichtes in Sachen Auer vom 13. Juni 1884, Erwägung 2, Amtliche Sammlung X, S. 274). Der Streitwerth übersteigt den Betrag von 3000 Fr. und es ist rücksichtlich derjenigen Punkte, auf welche die Beschwerde sich bezieht, unzweifelhaft eidgenössisches Recht anwendbar. Das Bundesgericht ist somit zur Beurtheilung der Beschwerde kompetent.

4. Das Obligationenrecht schreibt (abgesehen von den Zeitlichtwechseln, Art. 738 D.-R.) weder die Datirung des Wechselakzeptes vor (Art. 739 leg. cit.), noch stellt es eine Rechtsvermuthung darüber auf, wann ein undatirtes Akzept als gegeben gelte; es spricht somit weder, wie die Vorinstanz anzunehmen scheint, dafür, daß die undatirte Annahme erst am Verfalltage bezw. nicht vor demselben, noch dafür, daß sie, wie der Rekurrent behauptet, am Ausstellungstage erfolgt sei, eine Rechtsvermuthung. Eine solche Rechtsvermuthung fände auch in den faktischen Verhältnissen keine ausreichende Begründung, da erfahrungsgemäß die Einholung des Akzeptes bald vor oder unmittelbar nach der Ausstellung, bald erst später, während des Laufes des Wechsels, erfolgt. Es hat demnach bei der allgemeinen Regel sein Bemenden, daß der Zeitpunkt der Annahme von demjenigen bewiesen werden muß, welcher sich darauf beruft.

5. Nun ist die Gültigkeit des streitigen Wechsels deshalb verneint worden, weil der Akzeptant zur Zeit des Akzeptes wegen Geisteskrankheit verpflichtungsunfähig und somit auch wechselunfähig gewesen sei (Art. 720 und Art. 31 D.-R.). Diese Entscheidung beruht aber auf einem Rechtsirrtum. Denn: Nach der in Doktrin und Praxis überwiegend anerkannten und richtigen Ansicht (siehe z. B. Savigny, System V, S. 154 u. ff.; Dernburg, Pandekten I, S. 359; über die Praxis vergleiche Meh-

hein, Allgemeine Deutsche Wechselordnung, 2. Aufl., S. 8, Nr. 4) ist die Handlungsfähigkeit vertragsschließender Parteien, speziell des Beklagten, regelmäßig nicht vom Kläger darzuthun, sondern es hat der Beklagte den Beweis der Handlungsfähigkeit zu erbringen. Denn die Behauptungs- und Beweispflicht des Klägers beschränkt sich auf die unmittelbaren, spezifischen Entstehungsgründe des behaupteten Rechts (die rechtsbegründenden Thatfachen), sie erstreckt sich nicht auf die allgemeinen regelmäßigen Voraussetzungen der Rechtsentstehung überhaupt. Letztere gehören nicht zu den rechtsbegründenden Thatfachen, sondern der Mangel derselben ist als rechtshindernde Thatfache vom Beklagten darzulegen. Ganz besonders muß dies gewiß dann gelten, wenn die Gültigkeit einer eingegangenen Verpflichtung, speziell eine Wechselverbindlichkeit, deshalb bestritten wird, weil der Schuldner zur Zeit der Eingehung derselben wegen Geisteskrankheit willensunfähig gewesen sei; hier hat jedenfalls nicht der Kläger die Willensfähigkeit, sondern der Beklagte den Mangel derselben, die geistige Krankheit im entscheidenden Zeitpunkt, zu behaupten und zu beweisen. Nun stellt der Vorderrichter bloß fest, daß der Akzeptant des streitigen Wechsels am Verfalltage geisteskrank gewesen sei; da aber, wie oben ausgeführt, keine Rechtsvermuthung dafür spricht, daß die Annahme frühestens am Verfalltage erfolgt sei und dafür ein Beweis seitens der Rekursbeklagten nicht erbracht worden ist, so haben die Letztern den ihnen obliegenden Beweis der Willensunfähigkeit des Akteurs zur Zeit der Akzeption nicht geleistet und es muß somit die angefochtene Entscheidung als auf einem Rechtsirrtum beruhend vernichtet werden.

6. Dagegen kann eine unbedingte und vorbehaltlose Gutheißung des Rekursantrages nichtsdestoweniger nicht erfolgen. Denn der Wechselforderung des Rekurrenten ist vor den kantonalen Instanzen nicht nur die Einrede der mangelnden Wechselfähigkeit, sondern es sind ihr auch andere Einwendungen entgegengestellt worden. Von diesen Einwendungen erscheint zwar diejenige, welche sich darauf stützt, daß der streitige Wechsel deshalb nicht eingefordert werden könne, weil er, wenigstens theilweise, ein bloßer Kautionswechsel zur Sicherung des Refur-

renten für Verluste aus noch nicht bezahlten Bürgschaften sei, als unbegründet. Denn die wechselfähige Sicherung eines Bürgen erscheint an sich nicht als unzulässig und es kann der Forderung des Bürgen aus dem Wechsel nicht entgegengehalten werden, daß er die Bürgschaftssumme noch nicht bezahlt habe, vielmehr ist der Wechselforderung des Bürgen gegenüber nur dann eine Einrede begründet, wenn die Geltendmachung des Wechsels eine vertragswidrige, dolose ist; dies ist aber in casu gar nicht behauptet. Dagegen müßte natürlich die Zulassung der Wechselforderung des Rekurrenten zur Folge haben, daß alsdann dessen im Konkurse des G. Ringger angemeldete laufende Forderung von 4186 Fr. um denjenigen Betrag reduziert wird, der bereits in der Wechselforderung inbegriffen ist, d. h. nach der Entscheidung der Vorinstanz um denjenigen Betrag, um welchen die Wechselsumme die vom Rekurrenten aus der bereits bezahlten Bürgschaft für A. Ringger geforderte Summe von 5131 Fr. übersteigt.

7. Außerdem ist nun aber von den Einsprechern der Wechselforderung des Rekurrenten vor den kantonalen Instanzen noch entgegengehalten worden, Ausstellung und Annahme des Wechsels seien unmittelbar vor dem Konkursausbruche über den Akzeptanten in fraudem creditorum, zum Zwecke widerrechtlicher Befürzung der Gläubiger und bezw. widerrechtlicher Begünstigung des Rekurrenten erfolgt; es sind im Fernern gewisse Einwendungen gegen die Gültigkeit der vom Rekurrenten vorgenommenen Pfändungen und die Ausdehnung des durch diese begründeten Pfandrechtes erhoben worden. Diese Einwendungen sind von der Vorinstanz offenbar nicht etwa stillschweigend verworfen, sondern es ist über dieselben gar nicht entschieden worden, weil die Vorinstanz eben die Einrede der Wechselunfähigkeit als durchschlagend erachtete und daher ihrerseits keine Veranlassung hatte, auf die erwähnten weiteren Einwendungen einzutreten. Da nun über diese Einwendungen gemäß Art. 886 und 889 D. R. nicht nach eidgenössischem, sondern nach kantonalem Rechte zu entscheiden ist, so ist rücksichtlich derselben die Entscheidung des kantonalen Gerichtes vorzubehalten und die Sache zu diesem Zwecke an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als begründet erklärt und es wird mit-  
hin die angefochtene Entscheidung der Appellationskammer des  
Obergerichtes des Kantons Zürich vom 22. November 1884 in  
dem Sinne aufgehoben, daß dem kantonaten Gerichte die Ent-  
scheidung über die in Erwägung 7 bezeichneten Einwendungen  
der Rekursbeklagten vorbehalten bleibt.

15. Urtheil vom 14. Februar 1885  
in Sachen Käseereigesellschaft Rinderbach gegen  
Berner Handelsbank.

A. Durch Urtheil vom 9. Dezember 1884 hat der Appella-  
tions- und Kassationshof des Kantons Bern (I. Civilabtheilung)  
erkannt:

1. Der Klägerin, Berner Handelsbank in Bern, ist das  
Rechtsbegehren ihrer Einspruchsklage zugesprochen.

2. Die Beklagte, Käseereigesellschaft Rinderbach, ist gegenüber  
der Klägerin zur Bezahlung der auf 310 Fr. bestimmten Kosten  
dieses Prozesses verurtheilt.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Einspruchsbeklagte, Käseere-  
gesellschaft Rinderbach, die Weiterziehung an das Bundesgericht.  
Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt, es sei, in  
Abänderung des zweitinstanzlichen Urtheils, die Einspruchsklage  
der Berner Handelsbank abzuweisen unter Kostenfolge, indem  
er immerhin bemerkt, daß er ein Retentionsrecht für die For-  
derungen der Rekurrentin aus Milchlieferung nur in Betreff  
der letzten Lieferungen (aus der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni  
1883) beanspruche.

Dagegen trägt der Vertreter der Einspruchsklägerin auf  
Bestätigung des zweitinstanzlichen Urtheils unter Kostenfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 14. Oktober 1882 verkaufte die Käseereigesellschaft  
Rinderbach ihre Milch für ein ferneres Jahr ihrem bisherigen

mehrfährigen Abnehmer, der Firma Spring und Wälti, Käse-  
handlung in Lybach, deren einziger Inhaber Johann Wälti  
war; mit dem Milchkaufe war die Miethe der Käseerei-  
lokaltäten und Geräthschaften verbunden. Am 16. Juni 1883 stellte die  
Firma Spring und Wälti der Käseereigesellschaft Rinderbach unter  
dem Titel „Aufhebungsvertrag“ eine schriftliche Erklärung aus,  
daß sie eingetretener Umstände wegen vom 15. Juni 1883 an  
den mit ihr abgeschlossenen Milchkaufvertrag als aufgehoben be-  
trachte, so daß die Gesellschaft vom besagten Tage an freies  
Verfügungsrecht über ihre Sommermilch und überdies das Recht  
haben solle, für die vom 1. Mai bis 15. Juni gelieferte Milch  
ihre Ansprüche an die Firma Spring und Wälti geltend zu  
machen. Daraufhin forderte die Käseereigesellschaft mit Zahlungs-  
aufforderung vom 19./20. Juni 1883 von der Firma Spring  
und Wälti an restanzlichem Kaufpreis für die im Sommer 1882  
gelieferte Milch sowie an Kaufpreis für die Wintermilch für  
1882/1883 zusammen 8390 Fr. 25 Cts. ein, behielt sich gleich-  
zeitig die Einforderung des Kaufpreises für die Milchlieferung  
vom 1. Mai bis 15. Juni 1883 sowie des Hüttenzinses vor  
und machte ein Retentionsrecht auf die in der Käsehütte befind-  
lichen Käse, Holz u. s. w. geltend. In letzterer Beziehung wurde  
die Zahlungsaufforderung von der Firma Spring und Wälti  
bestritten. Am 27. Juni 1883 wurde über den Inhaber der  
Firma Spring und Wälti provisorisch und am 3. September  
gleichen Jahres definitiv der Geldstag erkannt. In diesem  
Geldstage machte die Käseereigesellschaft Rinderbach eine For-  
derung im Gesamtbetrage von 15 124 Fr. 33 Cts. geltend  
und beanspruchte für dieselbe ein Retentionsrecht an dem in der  
Zeit vom 1. Mai 1883 bis 15. Juni gleichen Jahres in der  
Käseerei zu Rinderbach erzeugten Käse, resp. da derselbe mittler-  
weile, unter Wahrung der gegenseitigen Rechte in Bezug auf  
das Retentionsrecht der Käseereigesellschaft, veräußert worden  
war, an dessen auf 5094 Fr. 56 Cts. ansteigenden Erlös. Die  
Amtsgerichtschreiberei Burgdorf erkannte dieses Retentionsrecht  
in Betreff der Forderungen aus Milchlieferung (welche für im  
Sommer 1882 und Winter 1882/1883 gelieferte Milch, wie  
bemerkt, zusammen 8390 Fr. 25 Cts. und für die Milch-